



Statuten des Vereins „Ärzte für Ifakara“ (idF der aoGV vom 20.9.12)

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

1. Der Verein führt den Namen „Ärzte für Ifakara“
2. Er hat seinen Sitz in Zams und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§2: Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist eine

mildtätige Organisation und bezweckt nachhaltige Entwicklungshilfe für:

- a) die Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung von Tansania, insbesondere eine nachhaltige Entwicklungshilfe für das St. Francis Referral Hospital in Ifakara, Tansania, Ostafrika.
- b) damit Verbesserung der öffentlichen Gesundheitsversorgung der Region mit einem

Einzugsgebiet von ca. 500.000 Einwohnern,
speziell:

- c) Verbesserung der Hygienesituation im Krankenhaus
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Malaria und HIV/Aids
- e) Verbesserung der Versorgung mit sauberem Trinkwasser und elektrischem Strom
- f) Finanzierung der Ausbildung von Ärzten und Pflegepersonal
- g) Lieferung von Krankenhausausrüstung und Medikamenten

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und

materiellen Mittel erreicht werden:

2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge in Schulen, bei Vereinen usw.,
Versammlungen
- b) Austauschprogramme zwischen
Krankenhäusern in Tirol und
dem St. Francis Hospital
- c) Leistung von unmittelbarer
Entwicklungshilfe durch regelmäßige
persönliche Mitarbeit der
Vereinsmitglieder im St. Francis Hospital
im Namen und über Auftrag des Vereins
- d) Herausgabe von Informationsmaterial
(Folder etc.)

- e) Präsentation des Vereins im Internet (homepage)
- 3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Sammlung von Spenden
 - b) Erträge aus Wohltätigkeitsveranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen aller Art.
 - c) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Sachspenden von Firmen und Privatpersonen
 - e) Die Einhebung eines Mitgliedsbeitrages ist vorgesehen

§4: Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Beitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste ernannt werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die

Aufnahme in den Verein wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den/die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft:

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes verfügt werden.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.

6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8: Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15)

§9: Die Generalversammlung:

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs.5 erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer(s) § 21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
 - e) Beschluß eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs.2 letzter Satz dieser Statuten)binnen 4 Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, oder per E-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. (Abs.1 und Abs.2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs.2 lit.

d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs.2 lit. d).

- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-
berechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juridische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bzw die Obfrau, in dessen, bzw. deren Vertretung seine oder ihre Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist,

so führt das an Jahren älteste anwesende
Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10: Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben
vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über alle Voranschläge
- b) Entgegennahme und Genehmigung des
Rechenschaftsberichtes und des
Rechnungsabschlusses unter Einbindung der
Rechnungsprüfer.
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen
Vorstandmitgliedern und Rechnungsprüfern mit
dem Verein
- d) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder
des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe einer eventuellen
Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeitrages für
ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der
Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und
die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige
auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11: Vorstand:

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs
Mitgliedern, und zwar aus Obmann und
seinem Stellvertreter, dem Schriftführer

und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.

- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf

unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bzw. die Obfrau. Bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vereinsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (ABS.10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an

den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§12: Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen

insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Errichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- 2) Erstellung der Jahresvoranschläge, der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse
Vorbereitung der Generalversammlung
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung in den Fällen §9 Abs.1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und die geprüften Rechnungsabschlüsse.

- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

**§13: Besondere Obliegenheiten einzelner
Vorstandsmitglieder:**

1. Der Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Funktionären erteilt werden.

4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und im Vorstand.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich
8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Stellvertreters/der Stellvertreterin, des Kassiers/der Kassiererinnen ihre Stellvertreter.

§14: Rechnungsprüfer:

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren von der General – Versammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des §13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß

§15: Das Schiedsgericht:

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht

- der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16: Freiwillige Auflösung des Vereins:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und

Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Im Falle der freiwilligen Auflösung, der Liquidation, bei behördlicher Aufhebung des Vereins und jeder anderen Art von Vereinsauflösung, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für den in der Satzung genannten spendenbegünstigten Zweck im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988 zu verwenden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Für die Richtigkeit des Inhaltes:

Prim. Dr. Wilfried Schennach

Christine Schennach

Obmann

Schriftführerin